

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
6.6	10.10.2001	19.10.2001 Rundblick Nr. 11/2001	20.10.2001

**Abweichungssatzung
vom 12. Oktober 2001
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt
Hallenberg vom 31.5.1990**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Stadt Hallenberg in der Sitzung am 10.10.2001 folgende Abweichungssatzung beschlossen :

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hallenberg vom 31.5.1990 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kreuzberg" in Hallenberg liegende Erschließungsanlage "**Bornhöfchen**" in Hallenberg abweichend von § 8 der genannten Satzung wie folgt festgelegt:

Die Buchstaben a) und b) in § 8 Abs. 1 der Beitragssatzung werden ersetzt durch folgende Fassung:
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kreuzberg" in Hallenberg gelegene Erschließungsanlage "Bornhöfchen" ist eine Mischverkehrsfläche, in der Fahrbahn und Gehweg zu einer höhengleichen Einheit zusammengefaßt werden, mit Unterbau und Pflaster- bzw. Asphaltbelag, mit einer einseitigen Wasserführung (dreizeilige Rinne bzw. Pflasterband).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.